



# Die Rentner klagen an!

Deutschnationale Volkspartei

Wenigstens den vielen früheren Versprechungen wurde zu-  
legt auf der Bundesversammlung des Deutschen Rentner-  
bundes am 11. November 1927 in Berlin von Dr.  
Schneider-Thüringen folgende Erklärung abgegeben:

Ich begrüße es ganz außerordentlich, daß von Seiten  
der demokratischen Reichstagsfraktion ein Gesetz-  
entwurf eingebracht worden ist... Es ist gerade bei  
meiner Fraktion immer wieder an dieser Frage gerührt  
worden. Ich glaube nicht wieder zu haben, daß durch  
den dauernden Druck der von unserer Seite aus-  
geht worden ist, die Stimmung inzwischen sehr viel-  
günstiger geworden ist... Wenn wir den Kleinrentnern  
helfen wollen, wird uns immer entgegengehalten, daß  
das, was wir den Kleinrentnern geben wollen, auch den  
Sozialrentnern zugute kommen müßte, was ich jedoch be-  
streite... Das Rentnerverordnungs-Gesetz muß ein sozia-  
les Korrektiv zu den Aufwertungs-Gesetzen darstellen.  
Damit ist es am besten zu begründen. Damit erfüllt sich  
jeder Vergleich der Kleinrentner mit den Sozialrentnern.  
Bezüglich der Deckungsfrage muß man mit aller Schärfe  
verfahren, daß für die Heilung der Reichsrenten die Be-  
tragsämter das Reich 1,5 Milliarden zur Verfügung gestellt  
hat und für die Kapitalrentner bis jetzt nichts. Darum  
werden wir alles daran setzen, um an der Grundlage  
des demokratischen Entwurfs weiter zu arbeiten, damit  
den Rentnern ein Rechtsanspruch gewährt wird und das  
Reich die Mittel dafür übernehmen muß. Nach dieser  
Richtung hin werden wir arbeiten und unseren ganzen  
Einfluß einsetzen. Ich hoffe, daß wir auf diese Weise,  
nachdem wir jahrelang vorgearbeitet haben und auch in-  
zwischen die Stimmung für eine energiegelbe Regelung  
besser geworden ist, die beherrschende Beschäftigung der  
alten Rentner nun endlich erreichen... Dies ist die  
Stellung meiner Fraktion. Ich wiederhole nochmals, daß  
meine Partei als die stärkste Regierungspartei alles tun  
wird, um dieses Gesetz in ihrem Sinne zu regeln.

Frau Paula Mueller-Dittrich erklärte auf der  
Bundesversammlung:

Nach ich habe auf dem Standpunkt, daß unsere  
ganze Arbeit dahin gerichtet werden muß, den Rentnern  
einen Rechtsanspruch zu verschaffen, um sie aus den de-  
mütigenden Verhältnissen herauszunehmen... Ich kann  
es nicht mehr vertragen, in dieser Stunde meiner Freunde  
darauf Ausdruck zu geben, daß auch von solchen Partei-  
en, die früher Schwierigkeiten haben (Nim. gemeint  
sind wohl das Zentrum und die bayerische Volkspartei)  
jetzt der gute Wille ganz besonders betont wird...  
Wir hoffen, daß, wo anscheinend auf allen Seiten der  
beste Wille vorhanden ist, das Rentnerverordnungs-Gesetz  
nunmehr Wirklichkeit werden möge. Doch müssen wir die  
Taten abwarten. Ich möchte nochmals unterstreichen, daß  
wir das Rentnerverordnungs-Gesetz nicht als eine starke Verbesse-  
rung der Fürsorge ansehen dürfen (vergl. die Ziel-  
angabe der Regierung zu dem 25-Millionen-Ange-  
bot). Wir wollen nun hoffen, daß die Parteien wirklich  
das halten, was sie versprochen haben.

Wenigstens äußerte sie sich in Nr. 544 der „Neuen Preuss.  
Kreuzzeitung“ vom 18. November 1927 und teilte dem  
Herrn 1. Bundesvorsitzenden in einem Schreiben unter  
anderem folgendes mit:

Wenn die Beratung der Beratungen über den  
demokratischen Antrag auf Einbringung eines Rentner-  
verordnungs-Gesetzes beschlossen worden ist, so liegt der  
Grund einfach darin, daß im Augenblick gesetzgeberisch  
unter den obwaltenden parlamentarischen Verhältnissen  
nicht mehr zu erreichen war, noch anderen in dem Ein-  
spruch des Repräsentationsorgans.

Wir bebauern diese parlamentarische Notwendigkeit,  
wir haben aber die begründete Hoffnung, für die In-  
teressen der Rentner innerhalb der Etatberatungen —  
für die eine Vorlage der Reichsregierung verprochen  
worden ist — mehr zu erreichen, als unter den jetzt  
gegebenen Verhältnissen möglich ist.

Wir werden nicht aufhören, alles zu tun, um zu  
dem Ziel der Schaffung eines Rentnerverordnungs-  
gesetzes zu gelangen, das den Kapital- und Fürsorgeent-  
werten einen Rechtsanspruch gegen das Reich gewährt.

Am 14. September 1927 lehnte die Deutschnationale  
Partei es im Reichsterrat ab, das Rentnerverordnungs-  
gesetz bereits in der Zwischenberatung des Reichstages zu  
verhandeln. Nachdem diese Ablehnung bekannt geworden  
war, stimmte man dann allerdings doch dafür, das Gesetz  
durch das Plenum dem sozialpolitischen Ausschuss überweisen  
zu lassen, jedoch unter der Voraussetzung, daß eine Debatte  
im Plenum nicht stattfinden dürfte.

Nach mehrfacher Beratung schlossen sich die deut-  
snationalen Vertreter im sozialpolitischen Ausschuss am 24.  
November 1927 dem Antrag des Reichsarbeitsministers  
an, welcher forderte, die Angelegenheit bis zu den Etat-  
beratungen, also bis zum kommenden Frühjahr, zu ver-  
tagen. Aber auch der weitere demokratische An-  
trag, das Gesetz wenigstens weiter im einzelnen zu be-  
raten, um dem späteren Einwande, daß die Verabschie-  
dung des Gesetzes im Zusammenhang mit den Etatbera-  
tungen mangels ungenügender Vorbereitung nicht möglich  
sei, zu begegnen, wurde von den Deutschnationalen ab-  
gelehnt.

Im übrigen scheint man sich innerhalb der Fraktion  
weder über diese noch über andere Fragen einig zu sein.  
Es scheinen in Bezug auf die Rentnerverordnungs-  
gesetze zu bestehen, wie z. B. in der Aufwertungsfrage  
zwischen den Herren Herz und Bagille. Frau Paula  
Mueller-Dittrich hat also durchaus keinen Anlaß, ihrer  
großen Freunde darüber in der November-Nummer der  
Deutschnationalen Frauenzeitung Ausdruck zu geben, daß der  
Centralische Rentnerbund in sich gespalten und uneinig sei,  
was den Tatsachen durchaus nicht entspricht. Im übrigen  
kann man sich über die Uneinigkeit einer Organisation  
doch auch nur dann freuen, wenn man andere Ziele als

diese verfolgt. Allerdings fordert der Rentnerbund Ver-  
sicherung auf reichsweiter Grundlage, die deutsnatio-  
nale Partei dagegen hat wiederholt, insbesondere anlässlich der  
betonten 25-Millionen-Einstellung des Reichstages vom  
4. April 1927 dafür gestimmt, daß die Rentner weiter  
in der Fürsorge verbleiben sollten. Sie versuchte dies  
dadurch schmacht zu machen, daß einige schönfärbende  
Verbesseungen in der Fürsorge für die Rentner auf dem  
Papier durchgeführt werden sollten, aber praktisch wirkungs-  
los bleiben müßten, weil man ja die bisherigen ge-  
setzlichen Bestimmungen nicht änderte, sondern den Ge-  
meinden nur anheim gestellt wurde, gewisse Verbesserungen  
gegen Bezahlung durch das Reich durchzuführen. Bestim-  
mend ist, daß die Rentner in der Fürsorge belassen wurden.

Angeklagt ist im sozialpolitischen Ausschuss von deut-  
snationaler Seite erklärt worden, die Fraktion habe für  
die Rentner niemals einen Rechtsanspruch auf Fürsorge  
erzielen wollen. Diese Erklärung soll abgegeben worden  
sein, nachdem von einigen Rednern darauf hingewiesen  
war, daß die Deutschnationalen ja schon vor fast 1 1/2 Jahren  
„agitorische Anträge“ zu Gunsten der Rentnerverord-  
nung gestellt hätten, deren sie sich ja selbst rühmten (ver-  
gleiche „Greifswalder Zeitung“ vom 23. 11. 1927), so  
daß sie in der Zwischenzeit die Deckungsfrage ausreichend

hätte drücken können. Sie können also jetzt nicht ihre  
Ablehnung mit der Ungelährtheit der Finanzierung be-  
gründen.

Diese Darstellung entnehmen wir dem Organ der  
Deutschen Rentnerbundes. Es beurteilt die Deutschna-  
tionale Volkspartei wie sie sich in Wirklichkeit  
benimmt, unaufrichtig nach jeder Richtung. Das es  
sagt alles!

## Die japanischen Wahlen

Die Reichstagswahlen in Japan, die am 20. Februar,  
vorgemeldet wurden, haben, wie die jetzt vorliegenden Ge-  
gebnisse erkennen lassen, ein ziemlich gleichgültiges  
Ergebnis gebracht. Zum ersten Male hat diesmal auch die  
Landarbeiterpartei mitgewirkt, und zum ersten Male  
haben acht Vertreter der Arbeiterparteien in das Parla-  
ment eingehten. Sie sind berufen, dort eine wichtige Rolle zu  
spielen, denn die Entscheidung, nach welcher Seite sie hin-  
wenden werden, wird den Ausschlag geben für die Mehrheit  
entweder der Agrarpartei (Seiyukai) oder der Handels-  
und Industriepartei (Minseitō). Diese beiden alten Parteien  
sitzen einander mit fast gleicher Abgeordnetenzahl gegen-  
über. Neben der Arbeiterpartei gibt es noch eine Reihe von  
kleinere Gruppen, die zusammen 22 Sitze haben. Die  
bisherige Regierungspartei der Seiyukai wird wahr-  
scheinlich versuchen, durch Veranziehung dieser kleineren Gruppen  
auch weitte hin die Mehrheit für sich zu sichern. Gebenfalls  
hat die bisherige Regierung noch keinerlei Hindernisse  
sicheren meßen lassen.

## Sabotage der Auflösung der Gutsbezirke?

Von Heinrich Cramer,  
Hauptvorsitzender des Gewerkevereins der deutschen Landarbeiter

Durch Gesetz vom 27. 12. 1927 sind die in Preußen  
bestehenden Gutsbezirke aufgelöst worden. Sie sind ent-  
weder mit Landgemeinden oder Stadtgemeinden zu ver-  
einigen oder mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen  
Stadt- oder Landgemeinde zusammenzuliegen oder  
allein für sich im Ganzen oder in Teilen in Land-  
gemeinden oder Stadtgemeinden umzuwandeln.

Jwar will der Gesetzgeber, daß darüber, welche dieser  
drei Arten im Einzelfalle in Frage kommt, das Staats-  
ministerium beschließt. In der ersten Annahme des Innen-  
ministeriums zur Ausführung des Gesetzes ist jedoch gesagt,  
daß die Vorschläge der Kreisaußschüsse für die Auf-  
lösung der Gutsbezirke dem Staatsministeriums bilden sollen.  
Für die rechtzeitige und lückenlose Durchführung sind die  
Oberpräsidenten verantwortlich gemacht worden. Ferner ist  
der Regierungspräsident dafür verantwortlich gemacht  
worden, daß die Auflösung in seinem Regierungsbezirk nach  
einheitlichen Gesichtspunkten geschieht.

Man darf gespannt bleiben, wie diese Rechnung auf-  
gehen wird. Die Folgezerklüftung sind nach der Fassung des  
Gesetzes und der Ausführungsanweisung des Innenministers  
auf den ersten Blick ersichtlich. Daß die drei Arten der  
Auflösung gleichberechtigt nebeneinander bestehen, birgt die  
Gefahr grundtätig verschiedener Behandlung des gleich-  
liegenden Problems, von vornherein in sich. Wir werden  
es erleben, daß in dem einen Regierungsbezirk, an dessen  
Spitze ein Anhänger der alten Gutsbezirkstheorie steht,  
die alten selbständigen Gutsbezirke in den neuen Wandel selb-  
ständiger Gutsbezirke ihre frühere Aufrechterhaltung fort-  
während in den anderen, der von einem fort-  
schrittlichen Regierungspräsidenten vertritt, die  
Gutsbezirke in der Regel den benachbarten Bauerngemein-  
den angegliedert werden. Jwar wird man darauf hinweisen,  
daß die Beteiligten gehört worden sind. Wer sind aber  
die nach dem Gesetz auszubehenden Beteiligten? Auf der  
einen Seite die bisherigen Gutsbesitzer, d. h. die Guts-  
besitzer, die grundtätig auf dem Standpunkt stehen werden,  
daß sie sich nicht in die Karten quälen und in ihr altes  
Selbstherrschertum hineintreten und daher alles beim Alten  
lassen wollen, während die auf der anderen Seite stehenden  
Bauerngemeinden, im allgemeinen wenig Lust zeigen, die  
Gutsbezirke mit ihren Verhältnissen in ihren Gemein-  
schaftlichen und sozialen Verhältnissen in ihrem Standpunkt  
aufzunehmen, was man ihnen von ihrem Standpunkt aus  
auch nicht allzusehr verdenken kann. Die 1 1/2 Millionen  
preussischer Volksgenossen aber, die in Gutsbezirken wohnen  
und jetzt zum ersten Male am Rechte der kommunalen  
Selbstverwaltung teilnehmen sollen, sind nicht gefragt wor-  
den und konnten gemäß dem Willen des Gesetzgebers auch  
nicht gefragt werden.

Es liegt aber klar zu Tage, daß auf den Willen  
und die Interessen gerade dieser Ungelagerten bei der  
Durchführung des Gesetzes in erster Linie Rücksicht ge-  
nommen werden muß. Die Stellungnahme der Kreisauß-  
schüsse wird in der wenigsten Fällen eine Korrektur der  
Wichtigkeiten der betroffenen Gutsbesitzer und Gemeindever-  
waltungen herbeiführen, da der Wille der Mehrzahl der  
Einwohner der Gutsbezirke in den meisten Fällen nur  
durch eine Minderheit in den Kreisaußschüssen vertreten  
ist und selbst da, wo die Linie allein Wohlfürer der  
Großgrundbesitzer zum Trug sich einermöglichen hat behaupten  
können, wie sich der von den Reichstagen angeordnete Land-  
rat das Jünglein an der Waage darstellt. Dieser wird sich  
auf eigenem Antrieb kaum gegen die Interessen seiner  
Landes- und Parteigenossen entlich bilden, wenn nicht z. B.  
der vorgelegten Ergebnisse ihm fargemacht wird, daß in  
einer Gutsbezirke, in der das ganze Gemeindegebiet  
einem einzelnen gehört, von einem gesellschaftlichen Gemein-  
wesen keine Rede sein kann. Da seitens der Regierungs-  
präsidenten und Oberpräsidenten die Aufstellung in den Land-  
kreisen geltend gemacht wird, muß bei der augenblicklichen  
Beziehung jener Regierungschefs und der Einstellung  
münder Sachbearbeiter bewußt werden. Die Gefahr,  
daß der zweifelsfreie Sinn des Gesetzes in den Lamenten  
umgeben wird, ist daher sehr groß. Schon im Innen-  
ministerium hat man die im Gesetz gegebene Reihenfolge der

Auflösungsmöglichkeiten umgekehrt, indem in der Ausfüh-  
rungsanweisung vom 27. Dezember 1927 als erster Haupt-  
fall die Umwandlung von Gutsbezirken in Gemeinden  
als zweiter erst die Vereinigung von Gutsbezirken mit  
Stadt- und Landgemeinden hingestellt wird. Es fällt schwer  
hierbei an Zufall und nicht an Absicht zu glauben, wenn  
man beobachtet kann, welche Wirkung diese Umkehrung  
bereits hervorgerufen hat.

Kann bei einer Umwandlung eines bisherigen  
Gutsbezirks in eine Gutsbezirke oder in eine  
bei einer Zusammenfassung mehrerer Gutsbezirke in eine  
Gutsbezirke ein wirtschaftlicher Aufschwung und ein ge-  
sellschaftliches Gemeinwohl erwartet werden? Man stelle  
sich eine von den Gutsbesitzern und Gutsangehörigen ge-  
schaffene Gemeindevertretung vor, die über die gemeinliche  
Gemeindeverwaltung vor, die über die gemeinliche Ver-  
waltung des Gutsbezirks selbst gehörenden Beschlüsse  
beschließen soll. Der Gutsbesitzer ist in der Lage, sämt-  
liche Mitglieder der Gemeindevertretung ihre Arbeit  
stellen zu kündigen, kurz nach also die Gemeindever-  
waltung aufzulösen, wenn diese nach Willen und freiem  
Gutdünken im Interesse der Gutsbezirke eine  
den Gutsbesitzern nicht passen. Wer den jähren strep-  
betriebenen Kampf mancher Großgrundbesitzer gegen die  
den Mitglieder zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, der  
kann kein Zweifel, was in dieser Hinsicht auch bezüglich  
Gutsbezirke und Gutsangehörigen künftig zu erwarten sein  
wird. Wo bleibt dann aber die Bürgerpflicht für die Unab-  
hängigkeit der Entscheidungen einer solchen Gemeindever-  
waltung, die nicht zu reden von der Möglichkeit der Initiative in  
Gemeindeangelegenheiten?

Des weiteren liegen die neuen Gemeindever-  
waltungen der Gutsbezirke ohne jede Tradition da. Bei einer  
Gemeinde in die benachbarten Bauerngemeinden ab-  
kommen die neuen Gemeindevertreter in die alten, im  
Gesicht des Großgrundbesitzers erstreckungswiese vielfach ein-  
sichtig gehaltenen Leberlesungen der Dorfer hinein, wo  
für die eine Seite Erleichterung der neuen Pflichten,  
die andere Seite Aufrichtung und Ansporn bedeutet.

Das Gebiet des Großgrundbesitzes, also der bisherige  
Gutsbezirke, frant an manchem Uebel, dem das neue Ge-  
setzen soll, und zwar sollen nach einer weiteren Ausfüh-  
rungsanweisung des Innenministeriums entgeltliche neue  
Schulden geschaffen werden. Kennen der Zustände nicht  
wenig schlecht es um die Verhältnisse in Ostpreußen,  
namentlich der Alten und Kranken dort, ist, und wie die  
Möglichkeit der Selbstverwaltung und des wirtschaftlichen  
Aufstiegs fehlt. Es ist bedauerlich, daß die Bauernge-  
meinden nicht sehen wollen, und die Zuteilung von Gutsbezir-  
ken für ein Geschenk höchst zweifelhafter Art ansehen, was  
doch der Augenblick richtig sein mag, für die Zukunft aber zu  
stimmt. Kann jemand glauben, daß in der neuen Gemein-  
devertretung unabhängige Entscheidungen der neuen Gemein-  
vertretung hinsichtlich der Inanspruchnahme der mittel-  
ständigen Wege des alten Gutsbezirks, Schaffung von menschen-  
würdigen Unternehmlichkeiten für die Arbeiter, Verlegung  
der Kranken und Alten möglich sein wird? Und ist  
recht jemand in der Lage, zu behaupten, daß der Junt  
Kleinbauern und Landarbeiter nach Land besitz  
werden kann, wie die alten Gutsbezirke, aus denen alle  
halb der Bauerngemeinden bleiben, in denen alle  
übrigen auch die Landarbeiter unabhängig und wir-  
klich einen Bedarf an Siedlungsland annehmen und vertre-  
ten können?

Der Großgrundbesitz, welche Gefahr ihm aus  
Gesetz droht, wenn es im Sinne des Gesetzgebers ausgeführt  
wird. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß er sich  
und systematisch alle Maßnahmen des Gesetzes benutz, um  
dessen Absichten zu entziehen. Er verfügt in der  
tatsache, über genügend Einfluß, um dort eine starke Stütze  
der Sabotage des Gesetzes zu finden. Das Staatsministerium  
sei daher gewarnt! Dieses alles hat es in der Hand,  
Veruche zu verhindern, das Gesetz in der Durchführung  
umzubiegen. Es darf sich nicht durch das Geschehen

## Ueber „Berufskrankenkassen“

Die neue Form in der Krankenericherung

Eine alte Forderung der maßgebenden Angestelltenorganisationen ist die Gleichberechtigung der standeseigenen Einrichtungen mit den gesetzlichen Trägern der Krankenericherung. Nach dieser Richtung hin ist infolgedessen ein Erfolg zu verzeichnen, als der Gesetzgeber der Reichsarbeitsminister vorübergehend ermächtigt hat, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag wirtschaftlicher Verbände von Arbeitnehmern sog. Ersatzkassen als Berufskrankenkassen zuzulassen. In den amtlichen Nachrichten der Reichsarbeitsminister, seit 1. hat der Reichsarbeitsminister namentlich das Verzeichnis der Berufskrankenkassen von Angestelltenorganisationen veröffentlicht, die zugelassen worden sind. Es sind insgesamt neun Kassen, darunter vier Neugründungen. Die anderen fünf Kassen bestanden bisher schon in der Eigenschaft von Ersatzkassen. Einige von ihnen haben bekanntlich eine außerordentliche Bedeutung unter den Angestellten-Krankenkassen gewonnen. Der Gewerkschaftsbund der Angestellten, der unter den veralteten gesetzlichen Vorschriften drei nach Verufen und Geschlechtern gegliederte Ersatzkassen vorführen mußte, konnte bei dieser neuen Regelung, seiner neuzeitlichen organisatorischen Form entsprechend, die Einheitskassentafel für männliche und weibliche Angestellte, Wermeister, Ledner und verwandte Berufe schaffen. Mit über 200.000 Stammmembern und mehr als 150.000 Familienangehörigen will die Berufskrankenkasse dieser großen Angestelltenorganisation in der neuen Form ihr Wirken für den deutschen Angestelltenstand fortsetzen.

## Tarifabschluss im Versicherungswesen

Am Dienstag ist zwischen dem Arbeitgeberverband deutscher Betriebsunternehmungen einerseits und den in Gewerkschaftsform zusammengeschlossenen Verbänden (Allgemeiner Verband der Versicherungsangestellten und Gewerkschaftsbund der Angestellten) andererseits für die Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 der Gehalts- und Versicherungsabgabe neu abgeschlossen worden. Die neu vereinbarten Gehaltsätze sehen eine allgemeine Erhöhung der Gehälter um 7/8 Proz. vor. Die übrigen geldlichen Leistungen (soziale Zulagen, Abfertigungs- und Sperrzulagen) sind ebenfalls erhöht worden. Damit ist die gegenwärtige Tarifbewegung, wie uns von den beiden genannten Verbänden mitgeteilt wird, im Versicherungswesen endgültig abgeschlossen, weil durch diesen Tarifabschluss angeblich die weit überwiegende Mehrheit der Versicherungsangestellten erfüllt wird.

## Auscheidung der Unfallversicherung

Dem Reichsrat und dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat liegt zurzeit eine Novelle zur Unfallversicherung vor, die eine Anzahl weiterer Verbesserungen dieser Versicherung unterbreiten will. Dem Vorstoß dazu hat die Regierung ihre Zustimmung gegeben. Der Reichsrat hat die Regierung über die Durchführung der internationalen Übereinstimmung über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vom Herbst vorigen Jahres gebeten. Dadurch herbeigeführt, beschloß der Reichsrat am 7. 12. 1927, die Unfallversicherung zunächst auf eine Reihe von Betrieben auszudehnen, wo es sich ohne grundsätzliche Veränderung der Versicherungsorganisation ermöglichen läßt, nämlich auf Feuerwehren, Kranenanstalten, Bühnenbetriebe und Laboratorien. Diesen Beschluß entspricht der vorliegende Gesetzesentwurf. Allerdings verbindet er damit zwei weitere Vorstöße auf Erweiterung der Unfallversicherung: er will die Kautionsbetriebe einschließen und will dem Schutze der Unfallversicherung auch Unfälle bei einer Lebenszeitung unterstellen. Ferner versteht der Entwurf im allgemeinen Unfälle beim ungewöhnlichen Einsetzen des eigenen Lebens zur Rettung eines fremden Lebens.

## Politische Notizen

### Von der preussischen Verwaltungsreform.

Wie man weiß, ist es in dem jetzt zur Rille gehenden Preussischen Landtag nicht möglich gewesen, eine Reform der Städte- und der Landgemeinverordnungen zu verabschieden; nur das Grundgesetz einer Landgemeinverordnung, im wesentlichen die Aufhebung der Gutsbezirke enthaltend, ist zustande gekommen. Die Pläne für eine preussische Verwaltungsreform, zunächst für eine Reform der Selbstverwaltung, sind aber dadurch keineswegs bis auf weiteres erledigt. Wie der „Demokratische Zeitungsdienst“ erzählt, werden vielmehr die Arbeiten zur Fertigstellung der Gesetzesentwürfe einer neuen Landgemeinverordnung, Städteordnung, Kreisordnung und Provinzialordnung im Preussischen Innenministerium demnächst in Angriff genommen.

### Nein Anschluß Albeds an Preußen.

Zur Frage des Anschlusses des Fürstentums Lübeck, eines vollständig zu Ostpreußen, geographisch zu Schleswig-Holstein gehörigen Gebietsteils, an den preussischen Staat hat jüngst auch die für das Fürstentum zuständige Handelskammer in Cutzin, und zwar in vereinigtem Sinne, Stellung genommen. Es ist nicht uninteressant, die Gründe für die Ablehnung kennenzulernen. Danach lehnt die Handelskammer einstimmig, „in Anbetracht der einfachen und billigen Verwaltung und der geordneten Finanzlage des Fürstentums, im Vertrauen auf die in ihnen entzogenen Staatsgütern, in seiner geographischen Lage und landschaftlichen Schönheit und in seiner wirtschaftlich heftigsten und materiellen Werte einen staatlichen Anschluß an ein anderes Land ab, von dem keinerlei wirtschaftliche Vorteile, sondern lediglich eine stärkere Belastung der Wirtschaft zu erwarten ist.“

### Deutsche Volkspartei und Schulgesetz.

Angeichts der bevorstehenden Reichstagswahlen hat die Deutsche Volkspartei das Bestreben, sich unter Vertretung ihrer Haltung gegenüber dem Schulgesetzentwurf als die wahre Hüterin des Liberalismus hinzustellen, die es daher auch verdienen, die Stimmen aller Liberalen bei der kommenden Wahl auf sich zu vereinigen. Der Führer

der volksparteilichen Reichstagsfraktion, Abgeordneter Dr. Scholz, hat neulich in einer Rede in Königsberg i. Pr. Ausführungen über das Schulgesetz gemacht, die ebenjotig von einem Demotraten hätten gesprochen sein können. Das ist sehr erfreulich, darf aber nicht hindern, festzustellen, daß die beladenste Beziehung des Liberalismus durch die Deutsche Volkspartei beim Schulgesetz zum größten Teil nur eine Legende ist, und daß die Vertretung des Liberalismus durch die Abgeordneten der Deutschen Volkspartei im Bildungsausschuß durchaus eines klaren Zieles entbehrt. Wie schwankend die Partei war, das bezeugt auch ein Parlamentarier, der Gelegenheit hatte, die Dinge im Reichstage aus allenärtlicher Nähe zu sehen, der demokratische Abgeordnete Professor Dr. Walter Goez. In den Betrachtungen über die Kulturaufgaben des Liberalismus, die er in der „Neuen Leipziger Zeitung“ anstellt, schreibt er: „Das Schulgesetz ist die Probe auf die Haltung der sogenannten Gelehrten — ohne die Volksschule, ohne die demokratischen Kreise wäre die Schule vor neuer Umfassung durch die Kirche kaum zu retten gewesen. Ein hervorragendes Mitglied der alten National-liberalen Partei stellte den Antrag, die sächsische Gemeindefachschule (die doch den obligatorischen Religionsunterricht beibehält) zurückzuverwandeln in die konfessionelle Schule! Ist das nicht ein Zeichen der Zeit? Warum veränderte die Deutsche Volkspartei diesen Antrag nicht, obwohl sie sich noch anderwärts für die Erhaltung der Gemeindefachschule in Baden und Hessen einsetzte? Bedenke es nicht harter Anklagen gegen die liberalen Gelehrten in der Deutschen Volkspartei, damit nicht aus diese letzte Stellung preisgegeben wurde? War die Verhandlung des Schulgesetzes seit 1922 mitleidig, konnte sich der Sorge nicht erwehren, daß die Vertreter der Deutschen Volkspartei den Zusammenhang mit den Schuldeuten der National-liberalen Partei völlig verloren hatten.“

### Die erste Frau im Reichsarbeitsgericht.

In einer der letzten Sitzungen des Reichsarbeitsgerichtes am 15. Februar hat zum ersten Male eine Frau, die Vorsitzende des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten Frau Katharina Müller, als Reichsarbeitsrichterin mitgewirkt. Eine erwähnenswerte Tatsache aus dem Bereich des Reichsgerichtes Frauen weder als Richter, noch als Vertreterin aufgetreten sind.

### Wissenswerte Zahlen aus der Landwirtschaft.

Die Erzeugung von Milch in der deutschen Landwirtschaft hat den Wert von rund 4,1 Milliarden Mark im Jahre 1927 und überstieg damit den Wert der gesamten deutschen Steinflohenförderung beträchtlich.

Der Wert der eingetragenen Apselinen und Mandarinen (im Jahre 1927 58,6 Millionen Mark) entsprach nahezu dem Werte der Ausfuhr in Verbrauchsmaschinen und Explosionsmotoren einschließlich der Dampfmaschinen (1927 61,5 Millionen Mark).

Die fremdländische Eiereinfuhr im Jahre 1927 hatte einen Wert von 252 Mill. Mk. und erreichte damit nahezu den Wert der Ausfuhr der deutschen Farbwarenindustrie von 1926 (264 Mill. Mk.).

Unser Handelsbilanz ist mit ungefahr demjenigen Betrage passiv der der Einfuhr an Lebensmitteln und Getränken (1927 für 4,35 Milliarden Mark) entspricht.

### Deutschnationale und vierteljährliche Gehaltsabgaben.

Den Deutschnationalen ist es sehr peinlich, daß im kommenden Reichstagswahlkampf von den anderen Parteien darauf hingewiesen werden wird, daß die Deutschnationale Volkspartei, die angebliche Stütze des Berufsbeamten-tums, im Zusammenhang mit der Besoldungsreform den gesetzlichen Anspruch der Beamten auf Einführung der Vierteljahrszahlungen einfach preisgegeben hat. Deshalb gefallen sie sich jetzt mit einem Male wieder in der Rolle der Vertreter dieser Einrichtung. Freilich geht das nicht ohne kleine Enttarnung der Tatsachen ab. So wird in der „Deutschnationalen Korrespondenz“ behauptet, daß die Demotraten gegen die vierteljährlichen Gehaltszahlungen gestimmt hätten. Das ist unklar, vielmehr handelt es sich um folgendes: Es muß unterchieden werden zwischen gesetzlichen Anspruch und Wiedereinführung der Vierteljahrszahlungen. Die Wiedereinführung hängt von dem Vorhandensein der Mittel ab; solange diese nicht vorhanden sind, kann das Gehalt auch nicht in Vierteljahrsraten im voraus gezahlt werden. Trotzdem bleibt auch dann der gesetzliche Anspruch als wohlverworfenes Recht bestehen. Dieses wohlverworfene Recht aber haben die Regierungsbeamten und mit ihnen die Deutschnationalen in dem neuen Besoldungsgesetz befreit, während sich die Demotraten für die Erhaltung dieses Rechtes ausgesprochen haben. Ueber diese Tatsache kann keine noch so hässliche Glostrophierung hinwegtäuschen.

### Für die Angestellten der Provinzialverwaltung.

Die deutsch-demokratische Fraktion des Brandenburgischen Provinziallandtages hat jedoch im Interesse der Angestellten der Provinzialverwaltung einen Antrag eingebracht, der die Fragen der Entlassung, der Pensionierung und der Gehaltsanpassung in Krankheitsfällen regelt. Danach sollen Dauerangestellte nach zehnjähriger Dienstzeit nur aus einem wichtigen Grund entlassen werden dürfen; ob ein wichtiger Entlassungsgrund vorliegt, darüber beschließt in jedem Einzelfalle der Provinzialausschuß. Ferner wird der Provinzialausschuß ermächtigt, dem Provinziallandtage bei der nächsten Einberufung eine Vorlage über Einführung einer Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung zu unterbreiten. Endlich wird der Provinzialausschuß ermächtigt, mit den Angestelltenorganisationen in Verbindung zu treten zwecks Abschluß eines Tarifvertrages, in welchem vor allem der Gehaltsanspruch der Angestellten in Krankheitsfällen geregelt wird.

Eine japanische Braut liefert die erhaltenen Hochzeitsegensprüche ihren Eltern ab, als eine kleine Entschädigung für die Mühe und Unkosten, die diese für ihre Erziehung gehabt haben.



